

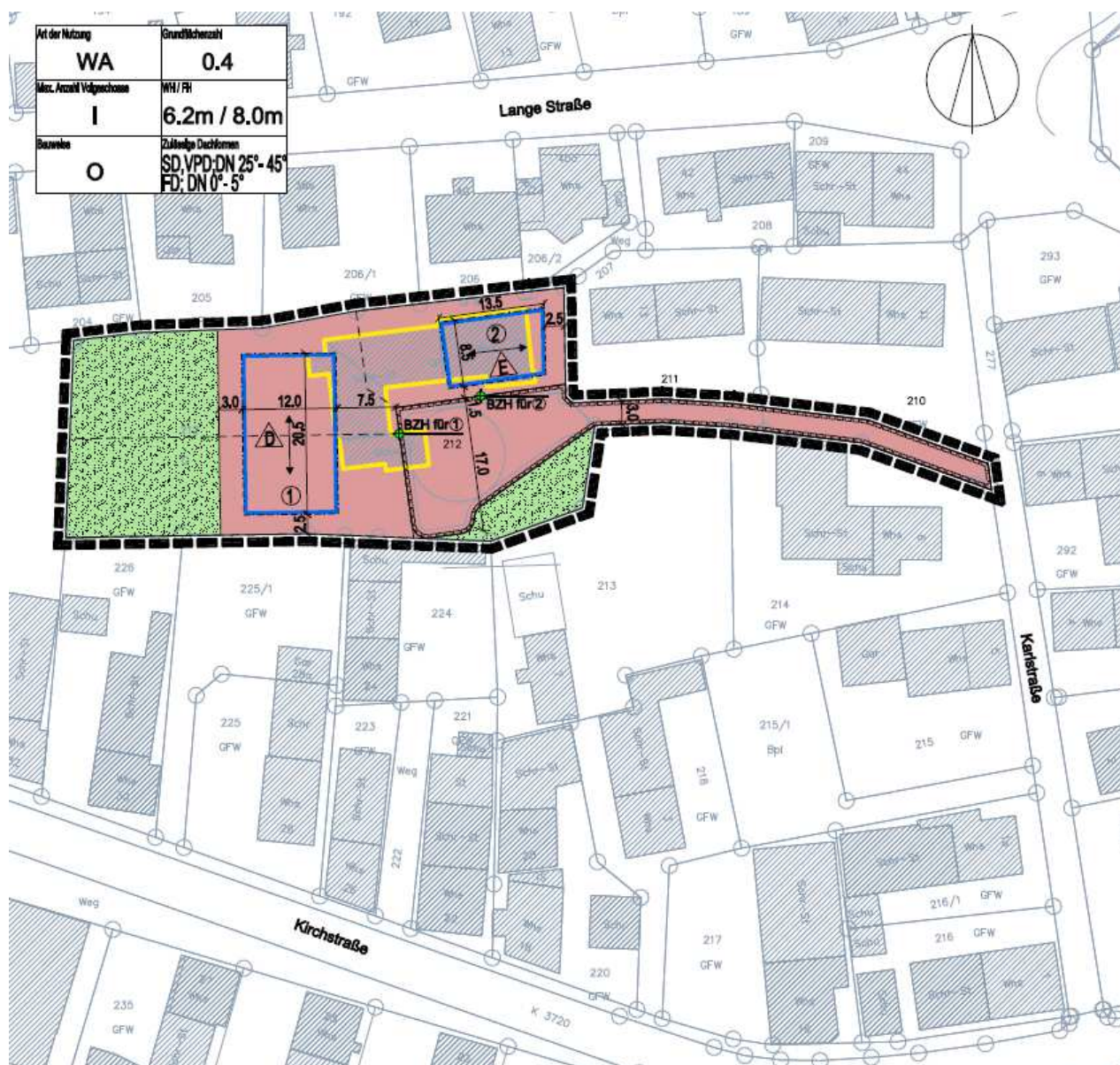
Öffentliche Bekanntmachung

der erneuten und verkürzten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan „Karlstraße 15“ gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Bietigheim hat am 19.09.2017 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur erneuten und verkürzten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Karlstraße 15“ mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB gefasst.

Aufgrund der während der ersten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Einwendungen sind die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs „Karlstraße 15“ und eine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Der Planbereich umfasst das nachfolgend dargestellte Plangebiet (unmaßstäbliche Darstellung).



Im Einzelnen ist der Lageplan vom 11.09.2017 maßgebend.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist nicht erforderlich.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf „Karlstraße 15“ mit örtlichen Bauvorschriften, Begründung und Anlagen in der Fassung vom 11.09.2017 wird gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit

vom **28.09.2017** bis einschließlich **12.10.2017**
(verkürzte Auslegungsfrist)

zu jedermanns Einsicht bei der

Gemeindeverwaltung Bietigheim
Malscher Straße 22
76467 Bietigheim
Zimmer 30


jeweils während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Zuzüglich zur Offenlage werden die Planunterlagen auf unserer Homepage www.bietigheim.de zum Herunterladen bereitgestellt.

Während der verkürzten Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Ein späterer Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Bietigheim, 20.09.2017



Constantin Braun
Bürgermeister